

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 23

Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen

I. Allgemeines: Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen sind grundsätzlich mit – teilweise erheblichen – Grundrechtseingriffen verbunden. Daher ist es besonders wichtig für den Betroffenen, dass ihm ein Recht zusteht, sich gegen diese Maßnahmen zur Wehr zu setzen bzw. sie immerhin auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Dies wird umso wichtiger, wenn die Zwangsmaßnahmen von vornherein nicht von einem Richter erlassen wurden, sondern wegen Gefahr im Verzug durch StA oder Polizei. Gerade dann muss die Möglichkeit bestehen, eine richterliche Überprüfung zu erlangen. Doch auch im Falle einer richterlichen Anordnung einer Zwangsmaßnahme hat der Grundrechtseingriff für den Betroffenen die gleiche Intensität, sodass er auch dann ein berechtigtes Interesse an der Überprüfung dieser Entscheidung hat. Dass ein grundsätzliches Recht auf Überprüfung staatlicher Maßnahmen besteht, legt Art. 19 IV GG fest. Er bestimmt, dass demjenigen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wurde, der Rechtsweg offensteht. Das Rechtsmittel zur Überprüfung richterlicher Entscheidungen im Erkenntnisverfahren ist im Allgemeinen die Beschwerde, §§ 304 ff. StPO (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 43); die das Hauptverfahren abschließenden Urteile werden allerdings mit den Rechtsmitteln der Berufung (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 44) oder Revision (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 45) angegriffen (vgl. dazu insgesamt Arbeitsblatt Nr. 42).

II. Rechtsschutz gegen richterlich angeordnete Zwangsmaßnahmen:1. Beschwerde gegen Anordnung der Maßnahme:

Das zu ergreifende Rechtsmittel gegen die Anordnung einer Zwangsmaßnahme, z.B. gegen einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss, ist die Beschwerde gemäß § 304 I StPO. Zwangsmaßnahmen werden regelmäßig im Vorverfahren durchgeführt, können aber auch in anderen Phasen des Verfahrens angeordnet werden. § 304 I StPO erklärt die Beschwerde für zulässig gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht. Diesbezüglich ist insb. § 305 StPO zu beachten. Hiernach unterliegen Entscheidungen der erkennenden Gerichte, die dem Urteil vorausgehen, nicht der Beschwerde. Ausgenommen von dieser Ausnahme sind dann aber wiederum Entscheidungen über Verhaftungen, die einstweilige Unterbringung, Beschlagnahmen, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, das vorläufige Berufsverbot oder die Festsetzung von Ordnungs- oder Zwangsmitteln sowie alle Entscheidungen, durch die dritte Personen betroffen werden. Da sich § 305 StPO auf Entscheidungen der erkennenden Gerichte bezieht, gilt er erst ab Eröffnung des Hauptverfahrens. Im Vorverfahren können demnach sämtliche Entscheidungen des Ermittlungsrichters mit der Beschwerde überprüft werden. Eine Besonderheit besteht zudem bei der U-Haft, da dem Betroffenen neben der (Haft-)Beschwerde noch die Möglichkeit der Haftprüfung, § 117 I StPO, zusteht (vgl. Arbeitsblatt Nr. 13).

2. Beschwerde gegen bereits erledigte Zwangsmaßnahmen:

Oftmals wird gerade im Ermittlungsverfahren die Zwangsmaßnahme aber kaum noch vor ihrer Durchführung angefochten werden können, sondern dem Beschuldigten überhaupt erst dann bekannt, wenn sie vollzogen wird. Man denke hier z.B. an die Polizeibeamten, die mit einem richterlichen Durchsuchungsbefehl vor der Tür des Betroffenen stehen, ihm diese Verfügung präsentieren und dann sofort zur Durchführung schreiten. Hier stellt sich die Frage, ob auch in Fällen, in denen die Verfügung bereits durch Vollzug der Maßnahme erledigt ist, eine Beschwerde zulässig ist. § 304 StPO enthält – im Gegensatz z.B. zum Verwaltungsprozessrecht in § 113 I 4 VwGO – keine entsprechende Regelung, schließt eine „Fortsetzungs-Feststellungsbeschwerde“ allerdings seinem Wortlaut nach auch nicht aus. Nach teilweise vertretener Meinung besteht bei erledigten Verfügungen kein ausreichendes Rechtsschutzinteresse mehr, außer wenn Wiederholungsgefahr anzunehmen ist oder besonders schwere Folgen bestehen. Nach der zutreffenden Gegenauffassung ist aber auch dann ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse anzunehmen, wenn die Maßnahme mit schweren Grundrechtseingriffen verbunden ist und es ihrer Natur nach mit sich bringt, dass sie häufig direkt vollzogen wird, so etwa die Durchsuchung.

III. Rechtsschutz gegen nicht-richterliche angeordnete Zwangsmaßnahmen:1. Richterliche Entscheidung über die Anordnung:

Wenn die Zwangsmaßnahme durch StA oder Polizei angeordnet wurde, muss der Betroffene die Möglichkeit haben, diese Verfügung durch einen Richter überprüfen zu lassen. Die Notwendigkeit der Bestätigung durch den Richter bei vorher getroffener Eilmaßnahme ergibt sich aber häufig aus dem Gesetz. Eine ausdrückliche Regelung findet sich in der StPO diesbezüglich indes nur für verdeckte Ermittlungsmaßnahmen in § 101 VII 2 StPO und für Beschlagnahmen in § 98 II 2 StPO. Jeweils ist dort das Recht vorgesehen, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Jeweils ist für diese Überprüfung das Gericht zuständig, das auch für den Erlass der Maßnahme zuständig gewesen wäre. Es ist jedoch im Hinblick auf Art. 19 IV GG allgemein anerkannt, dass § 98 II 2 StPO auch auf alle anderen Zwangsmaßnahmen, bei denen grds. ein richterlicher Beschluss erforderlich ist, **analog** anzuwenden ist.

2. Richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Durchführung:

§ 101 VII 2 StPO benennt explizit das Recht, neben der Anordnung der Maßnahme auch die Rechtmäßigkeit der Art und Weise ihrer Durchführung überprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit ist und war im Übrigen aber auch schon für den Anwendungsbereich des § 98 II 2 StPO anerkannt, denn schließlich wird der Betroffene gerade durch den Vollzug der Maßnahme besonders beschwert. Dies gilt dann auch für alle anderen Maßnahmen, auf die § 98 II 2 StPO **analog** angewendet wird.

3. Richterliche Entscheidung bei erledigten Maßnahmen:

Schließlich stellt sich auch bei den durch die StA oder die Polizei erlassenen Zwangsmaßnahmen die wichtige Frage, ob diese auch **nach Erledigung** durch ihren Vollzug nachträglich gerichtlich überprüft werden können (str.). Teilweise wird der Betroffene diesbezüglich auf die §§ 23, 28 EGGVG verwiesen, die ein Fortsetzungsfeststellungsverfahren vor dem OLG vorsehen. Die h.M. wendet aber zu Recht wiederum § 98 II 2 StPO **analog** (bzw. bei sonstigen Zwangsmaßnahmen doppelt analog) an, denn es erscheint sinnvoll, auch in diesen Fällen den Ermittlungsrichter die Maßnahme überprüfen zu lassen, der auch alle noch nicht erledigten Maßnahmen beurteilt. Erkennt man diese Möglichkeit der Überprüfung an, so müssen wiederum die gleichen Grundsätze gelten wie oben bei den von vornherein richterlich angeordneten Maßnahmen angeführt: Wiederholungsgefahr, schwere Folgen oder schwere Grundrechtseingriffe. Str. ist, ob auch ein Entschädigungsinteresse im Hinblick auf einen späteren Amtshaftungsprozess ein solches Interesse begründen kann.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 23.

Literatur/Aufsätze: Biernat, Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, JuS 2004, 401; Burghardt, Der Rechtsschutz gegen Zwangsmittel im Ermittlungsverfahren, JuS 2010, 605; Engländer, Die Rechtsbehelfe gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, JURA 2010, 414; Krach, Rechtsschutz gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, JURA 2001, 737; Laser, Das Rechtsschutzsystem gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, NSZ 2001, 120; Meyer/Rettenmaier, Die Praxis des nachträglichen Rechtsschutzes gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen – Rückkehr der prozessualen Überholung?, NJW 2009, 1238; Zeyher, Rechtsschutz gegen prozessuale Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, JuS 2022, 636.

Rechtsprechung: BVerfGE 96, 27 – Durchsuchung (Zulässigkeit der Beschwerde gegen bereits abgeschlossene Durchsuchung aus Art. 19 IV GG); BVerfG NJW 2007, 1345 – Blutentnahme (Rechtsschutzinteresse bei einer willkürlichen Missachtung des Richtervorbehaltes); BGHSt 28, 206 – Durchsuchung (Beschwerde gegen Art und Weise der Durchsuchung vor dem OVG zulässig); OLG Karlsruhe NJW 2013, 3738 – Nachträgliche Überprüfung polizeilicher Maßnahmen (Rechtsweg und Zuständigkeit).